

Genehmigung per Erlass des HMWK H I 5.1-737/13 (2) -5. Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 2. April 2001 (StAnz. 14/2007 S. 1344). Änderungen genehmigt per Erlass des HMWK vom 19. März 2008, III 4.2 - 428/00/10.007-(0000). Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 7. Juli 2008 (StAnz. 28/2008 S. 1789).

## **Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

### **Grundordnung der Hochschule**

(Beschlossen vom Konvent der HfMDK am 23. Januar 2001,  
geändert vom Senat der HfMDK am 30. Oktober 2006,  
zuletzt geändert vom Senat am 17. Dezember 2007)

#### **Präambel**

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main trägt als hessische Musik- und Theaterhochschule eine gesellschaftliche Verantwortung für die Sicherung kompetenten künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses. Aus der grundsätzlichen Überzeugung heraus, dass Kunst nicht nach Belieben spartiert werden kann, sondern dass ernsthafte Kunstausbildung immer auch die vielfältigen Wechselwirkungen und Beziehungen zwischen den verschiedenen Kunstformen zu bedenken hat, vertritt die Hochschule das Konzept eines möglichst breiten Fächerspektrums. Die grundlegende, Arbeit wie Entwicklung legitimierende Zielorientierung formuliert das

#### **Leitbild der Hochschule:**

1. Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat zum Ziel, den künstlerischen Nachwuchs auf dem Gebiet der Musik, des Theaters und des Tanzes sowie den Nachwuchs für musikpädagogische Berufe und für die Musikwissenschaft zu einem Höchstmaß an Kompetenz zu entwickeln. Sie versteht sich als produktive Einrichtung, im Zusammenhang eines kulturpolitischen Konzepts, das die Künste als gesellschaftlich unabdingbare Wirkungskräfte voraussetzt. Daraus leitet die Hochschule die soziale Verantwortung ab, zu der sie sich bekennt.
2. Die Studierenden möchte die Hochschule in Stand setzen, sich in ihrer zukünftigen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Tätigkeit selbständig und selbstkritisch zu behaupten. Gefördert werden sollen Individualität und die Fähigkeit, im Ensemble auch den eigenen übergeordnete Interessen zu bedenken und praktisch zu berücksichtigen.
3. Für die Ausbildung gilt das Leistungsprinzip. Dessen Bedeutung will eine enge Verbindung von Lehre und Praxis den Studierenden frühzeitig vermitteln.

4. Die Ausbildung weiß sich der kulturellen Tradition ebenso verpflichtet wie dem innovativen Experiment.
5. Die Hochschule begreift sich als ein Institut, das teilhat am kulturellen Leben der unmittelbaren Umgebung seines Standorts. Sie möchte in öffentlichen Darbietungen ihre Ziel und Methoden transparent machen und so die Bürger von Stadt und Region partizipieren lassen an ihrer Arbeit. Zugleich wissen Lehrende und Studierende sich in einen internationalen Kontext gestellt, der zumal in Hinsicht auf den sich rasch verändernden europäischen Raum ein hohes Maß an Offenheit verlangt gegenüber den kulturellen Einrichtungen und Entwicklungen außerhalb Deutschlands, zu denen die Hochschule intensive Verbindungen unterhalten möchte.

Konkrete Ziele sind die Vielfalt, Flexibilität und Durchlässigkeit des Studienangebots, die Praxisnähe der Ausbildung, die ständige Aktualisierung des Lehrangebotes, die Leistungsorientierung, die persönliche Betreuung der Studierenden, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Forschung und Lehre.

Die Organisationsstruktur der Hochschule folgt dem Grundsatz der Beteiligung aller von den Entscheidungen betroffenen Gruppen.

## **§ 1 Senat**

Dem Senat gehören an:

- drei Dekane
- sieben Mitglieder der Professorengruppe
- eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter
- fünf Studierende
- ein wissenschaftlich-künstlerisches Mitglied
- zwei administrativ-technische Mitglieder

## **§ 2 Erweitertes Präsidium**

Dem erweiterten Präsidium gehören neben dem Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen die Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche an.

## **§ 3 Fachbereichsrat**

Dem Fachbereichsrat gehören an:

Fachbereich 1

- sieben Mitglieder der Professorengruppe
- vier Studierende
- zwei Lehrbeauftragte

Fachbereich 2

- sieben Mitglieder der Professorengruppe
- vier Studierende
- ein/e Lehrbeauftragte/r
- ein/e künstlerisch/wissenschaftliche/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin

### Fachbereich 3

- sieben Mitglieder der Professorengruppe
- vier Studierende
- ein/e Lehrbeauftragte/r
- ein/e künstlerische/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin

## **§ 4 Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche an. Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit Ausnahme der Ausbildungsdirektorinnen und Ausbildungsdirektoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für 3 Jahre. Im Übrigen gilt § 51 HHG (GVBL.I 2004, S.466).

## **§ 5 Ausbildungsbereiche**

Innerhalb der Fachbereiche werden folgende Ausbildungsbereiche gebildet:

### Im Fachbereich 1

- Instrumentalausbildung und Dirigieren
- Instrumental- und Gesangspädagogik
- Kirchenmusik
- Historische Interpretationspraxis

### Im Fachbereich 2

- Komposition
- Lehramt

### Im Fachbereich 3

- Zeitgenössischer und Klassischer Tanz
- Musiktheater
- Schauspiel
- Szene

Die Zuordnung des Lehrpersonals zu den einzelnen Ausbildungsbereichen obliegt dem Fachbereichsrat, dem die Ausbildungsbereiche angehören. Studienangebote außerhalb dieser Ausbildungsbereiche fallen in die unmittelbare Zuständigkeit des Fachbereichsrates bzw. des Dekanats.

## **§ 6 Leitung der Ausbildungsbereiche**

1. Die Ausbildungsbereiche werden von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Sie oder er wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Gruppe und aus der Gruppe der dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren für die Dauer von 3 Jahren gewählt und durch das Präsidium bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fachbereichsrat kann eine Vertretung vorsehen. Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte des Ausbildungsbereiches in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- Vorschläge zur Planung und Durchführung des Studienangebotes
  - Vorschläge zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereiches
  - Wahrnehmung der Studienfachberatung
  - Erstellung der Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereiches
  - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen
  - Prüfungsorganisation gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 und 2 HHG unbeschadet der Gesamtverantwortung des Dekanats
  - Prüfungsvorsitz in den Fächern des jeweiligen Ausbildungsbereiches. Dieser Prüfungsvorsitz kann gemäß § 22 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 01. November 2004 (StAnz 2005, S. 29, neu gefasst durch Beschluss des Senats der Hochschule vom 30. Oktober 2006) vom Dekanat auf jedes hauptamtliche Mitglied des Fachbereichs übertragen werden.
2. Die Direktorinnen oder Direktoren der Ausbildungsbereiche sind gegenüber dem zuständigen Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig.
  3. Die Direktorin oder der Direktor ist zu allen Belangen, die die Ausbildungsbereiche unmittelbar berühren, zu hören.

## **§ 7**

### **Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für 3 Jahre gewählt.

## **§ 8**

### **Berufungskommission**

Der Berufungskommission gehören Mitglieder aus allen Fachbereichen und Ausbildungsbereichen an, in dem die oder der zu Berufende voraussichtliche Lehrleistung erbringen wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachbereiche.

Frankfurt am Main, den 26. März 2007



Thomas Rietschel  
(Präsident)